

Beschluss-Vorlage 2019/0250 zur Sitzung am 24.09.2019  
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 2

öffentlich

**Betreff:** Vollzug des BayStrWG; Einziehung einer Teilfläche aus dem Straßenflurstück Fl.-Nr. 817/13, Gemarkung Germering, zwischen Mozartstraße und Beethovenstraße

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2019	im Investitions-HH 2019	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

**Sachverhalt:**

Dem Grundstück Fl.-Nr. 817/12 Gemarkung Germering wird, wie in der Sitzung des Stadtrates bereits beschlossen, eine Teilfläche von max. ca. 2,5 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 817/13 zugemessen.

Das Flurstück 817/13 ist zur Ortsstraße gewidmet. Die Verbindungsstraße ist keine Hauptverkehrsstraße und nur wenig frequentiert, so dass im Einfahrtbereich noch immer eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Auch die Übersichtlichkeit im Einmündungsbereich zur Beethovenstraße ist weiterhin gewährleistet.

Es ist erforderlich, die Teilfläche einzuziehen und das Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen zu berichtigen.

Die Angelegenheit lag dem UPBA in seiner Sitzung am 28.05.2019 (Vorlage 2019/0170) zur Entscheidung vor.

Der Ausschuss hat beschlossen, hierzu das Einziehungsverfahren einzuleiten und beauftragte die Verwaltung, die Einziehungsabsicht gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt zu machen.

Die Einziehungsabsicht wurde von der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom 3. Juni bis einschließlich 17. Juni 2019 eingesehen

werden können.

Während dieser ortsüblichen Bekanntmachung sind keine Stellungnahmen zur Einziehungsabsicht eingegangen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder Teile hiervon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Der Wegfall der Verkehrsbedeutung ist hier gegeben.

Die Einziehungsvoraussetzungen liegen somit vor. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung ortsüblich bekannt zu geben.

Zuständig für die Einziehung ist die Stadt Germering als Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayStrWG).

**Beschlussvorschlag:**

Die bisher als Ortsstraße klassifizierte, im beiliegendem Lageplan rot angelegte Teilfläche von ca. 2,5 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 817/13 Gemarkung Germering „Verbindung zwischen Mozartstraße und Beethovenstraße“ ist künftig ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG.

Die Fläche wird deshalb gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung ortsüblich bekannt zu machen und die erforderlichen Eintragungen in dem Straßenbestandsverzeichnis für Ortsstraßen vorzunehmen.

Helml, Karin  
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum  
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Beethoven\_Mozartstraße